

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 18.05.2026

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist, die Bemühungen der Bürger und Bürgerinnen, wohnungsnaher Haus- und Dachflächen zu begrünen und damit aufzuwerten, zu unterstützen um damit einen Beitrag zur Klimaneutralität zu leisten. Sommerliche Hitzebelastungen sollen verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern soll ein Beitrag zur Entlastung der Kanalisationen geleistet werden. Mit der Schaffung „grüner Oasen“ und der Erschließung neuer Freiräume sollen Wohnumfelder attraktiver werden und somit die Lebensqualität der Bevölkerung gefördert werden. Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung der Stadtbilder und zur Steigerung der Artenvielfalt beitragen.

Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Installation von Gründächer und Grünfassaden im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht daher nicht. Die StädteRegion Aachen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die fachgerechte Anlage von extensiven Dach- und Fassadenbegrünungen auf Wohngebäuden und auf Vereinsgebäuden bei mindestens im Bau befindlichen Neubauten und bei Nachrüstung vorhandener Dächer, im weiteren „Anlage“ genannt.

3. Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen, die **Eigentümer_innen** von Ein- und Mehrfamilienhäusern sind,

- eingetragene, nicht wirtschaftliche Vereine, die **Eigentümer** von Vereinsgebäuden sind,

die mit einer Anlage nach Ziffer 2 versehen wurden.

- 3.2 Die Anlage muss im Gebiet der StädteRegion Aachen installiert werden. Ausgenommen ist das Gebiet der Stadt Aachen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für eine Förderung ist, dass **bei Antragstellung** ...

- a) die Anforderungen der Ziffern 1 bis 3 dieser Richtlinie erfüllt sind.
- b) keine gesetzliche Verpflichtung zur Installation der Anlage besteht.
- c) **die Anlage ordnungsgemäß und komplett durch ein Fachunternehmen geplant, installiert, montiert wurde.**
- d) die Anlage schlussabgerechnet ist.
- e) dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Kaufbelege vorgelegt werden.
- f) **die Anlage im Eigentum des Antragstellers ist.**
- g) **die Anlage nach dem 01.01.2025 errichtet wurde.**
- h) bei einem Wohngebäude mit Gewerbe muss die Wohnnutzung überwiegen.
- i) keine Förderung derselben Anlage durch andere Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen (Städte und Gemeinde) erfolgt.
- j) Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.
- k) die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

4.2 Weitere Voraussetzungen für die Förderung einer **Dachbegrünung** sind, ...

- a) klassischer Aufbau der Vegetationsschicht wie Wurzelschutzbahn, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen nachgewiesen wird.
- b) die **Substratschicht** hat eine Aufbaudicke von **mindestens 8 cm**.
- c) die begrünte Fläche (Netto-Vegetationsfläche) ist mindestens 5 m² groß.

4.3 Weitere Voraussetzung für die Förderung einer **Fassadenbegrünung** ist, dass nur **Pflanzen** gesetzt werden, die ausschließlich **mit einer Rankhilfe** gedeihen.

4.4 Nicht förderfähig sind, ...

- a) Begrünungsmaßnahmen, die ...
 - in Bebauungsplänen festgesetzt sind.

- als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher, oder anderer satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert sind.
 - sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben.
 - öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Bauordnungs- oder Denkmalschutzrecht) verletzen.
- b) Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen/-flächen.
- c) Schotterflächen, Kies- oder Schottererschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen).
- d) Anlagen, die mit invasiver Pflanzenarten gemäß EU-Verordnung Nr. 1143/2014, ergänzt 2017 und 2019 bepflanzt sind.
- 4.5** Bei der Nutzung von **Klicksystemen zur Begrünung von Flachdächern** ist auch das Verlegen in Eigenleistung förderfähig sowie lediglich eine Aufbaudicke der Substratschicht von mindestens **6 cm** erforderlich. Die Nummern 4.1 c) und 4.2 b) entfallen.
- 4.6** Bei der Nutzung von **Klicksystemen zur Begrünung von Schrägdächern** ist lediglich eine Aufbaudicke der Substratschicht von mindestens **6 cm** erforderlich. Die Nummer 4.2 b) entfällt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1** Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung).
- 5.2** Die Förderung beträgt 40 € je m² (aufgerundet auf volle Quadratmeter) förderfähiger Dach- oder Fassadenbegrünung, jedoch höchstens 1.000 €.
- 5.3** Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.
- 5.4** Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes NRW oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogrammen zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften (Gemeinden und Städte) in der Städteregion Aachen ist ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich, sofern die Anlage nicht vor dem 01.01.2025 installiert wurde.
- 6.2 Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 6.3 Bei sachfremder Verwendung der Förderung, bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben sowie bei Verstößen gegen diese Richtlinie ist auf Aufforderung der Förderbetrag innerhalb eines Monats mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurück zu zahlen (§ 49a (3) VwVfG NRW).
- 6.4 Die Fördernehmenden verpflichten sich, für die Anlage keine Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften (Städte und Gemeinden) der StädteRegion Aachen in Anspruch zu nehmen.

7. Verfahren

- 7.1 Der formgebundene Antrag ist ausschließlich elektronisch per Mail an foerderrichtlinien@staedteregion-aachen.de zu stellen.

Das Formular ist unter www.staedteregion-aachen.de/begruenung zu finden.

- 7.2 Im Fall einer körperlichen, geistigen oder altersbedingten Beeinträchtigung, die eine digitale Antragstellung ausschließt, kann ein Antrag auf Förderantragshilfe bei dem A 80 – Amt für Wirtschaftliche Beteiligungen, Zentrales Controlling und Fördermittelmanagement der StädteRegion Aachen gestellt werden. Die Entscheidung über eine Förderantragshilfe wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und dokumentiert.
- 7.3 Dem Antrag sind beizufügen:
- vollständige(n) **Schlussrechnung(en)** über den Erwerb der Anlage und alle Arbeiten
 - die vom Fachunternehmen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete **Fachunternehmensbescheinigung nach Vordruck der StädteRegion Aachen** von 2026. Dies gilt nicht für Klicksysteme zur Begrünung von Flachdächern nach Ziffer 4.5.
 - Eigentumsnachweis** (z.B. aktueller Grundsteuerbescheid)
 - Lageplan**

- e) aktuelles **Foto** des Förderobjekts mit der Anlage
- f) **bei Dachbegrünung**: eine Skizze der Dachaufsicht, aus der die begrünte Fläche (reine Grünfläche) sowie deren Größe hervorgehen
- g) **bei Fassadenbegrünung**: ein Plan mit Darstellung und Vermaßung aller relevanten Förderbestandteile
- h) Angabe der Steuer-Identifikationsnummer gemäß der Mitteilungsverordnung zu § 93a Abgabenordnung
- i) Datenschutzerklärung

7.4 Die Nachforderung weiterer Unterlagen, wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, bleibt vorbehalten.

7.5 Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen. Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig, wird den Antragstellenden **einmal** Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht **innerhalb von 4 Wochen vollständig** vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.

7.6 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

7.7 Die dem Antrag beigefügten Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis.

7.8 Die Antragstellung ist vom **18.05.2026 bis längstens 30.09.2026** möglich.

8. Haftungsausschluss

Die Förderung ersetzt keine Genehmigungen nach öffentlichem oder privatem Recht. Die Verantwortung für die technische Eignung, **insbesondere statische Belastbarkeit des begrünten Gebäudes**, die Richtigkeit und Ausführung der Planung, die Sicherheit, die unternehmerischen als auch steuerlichen und rechtlichen Pflichten liegt bei der antragstellenden Person. Eine Haftung der StädteRegion Aachen wird ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 der StädteRegion Aachen durch die Aufsichtsbehörde – zum **18.05.2026** in Kraft.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum **30.09.2026**